STADT BURGDORF

OBERSTUFEN BURGDORF

MERKBLATT
Bitte aufbewahren!

1. Organisation der Sekundarstufe

Gemäss Volksschulgesetz vom 19.3.1992 wird die obligatorische Schulzeit in zwei Schulstufen aufgeteilt: Die **Primarstufe** umfasst das 1. - 6. Schuljahr, die **Sekundarstufe I** das 7. - 9. Schuljahr.
Sowohl im **Pestalozzi-** als auch im **Gsteighof-Schulhaus** werden Real- und Sekundarklassen geführt.
Die **Aufgaben der Volksschule** werden in Art. 2 des Volksschulgesetzes umschrieben:

- Die Volksschule **unterstützt die Familie** in der Erziehung der Kinder.
- Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur **harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten** des jungen Menschen bei.
- Sie weckt in ihm den Willen zur Toleranz und zu **verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt** sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.
- Die Volksschule vermittelt jene **Kenntnisse und Fertigkeiten**, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

Seit 1.8.1998 gilt das Schulmodell 3, das heisst, dass die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik in drei Niveaus unterrichtet werden.

2. Volksschulkommission

Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde für die Volksschulen in Burgdorf.

Die Volksschulkommission nimmt Kompetenzen und Pflichten wahr, die ihr durch die Volksschulgesetzgebung und durch das Schulreglement von Burgdorf zugewiesen werden:

- Übergeordnete strategische Entscheide für die Volksschule.
- Aufsicht über die Schulleitungen.
- Behandlung von schweren oder wiederholten Disziplinarverstössen von Schülerinnen und Schülern. Beschlüsse über das Einreichen von Strafanzeigen.
- Schulausschlüsse nach Art. 28 VSG.

Operative Geschäfte werden durch die Schulleitungen behandelt (z.B. Dispensationen, Schullaufbahnentscheide etc.).

3. Beurteilung

Seit dem 1.8.2004 gilt die „Beurteilung 04“. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von den Klassenlehrpersonen oder können Sie auch der Dokumentenmappe mit den Semesterbeurteilungen entnehmen.

4. Schullaufbahnentscheide

A Allgemeines

Die Schullaufbahnentscheide betreffen
- den Verbleib im bisherigen Schultyp bzw. Niveau
- den Niveauwechsel und Wechsel des Schultyps
- die Wiederholung eines Schuljahres
- die Zuweisung zu einer besonderen Massnahme gemäss BMV
- Arbeit mit individuellen Lernzielen
- das Überspringen eines Schuljahres
- den Besuch des 10. Schuljahres in der Volksschule
- die Zulassung zur Mittelschulvorbereitung
- den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr

Das erste Semester in der 7. Klasse gilt als Probesemester.

B Richtlinien für Übertritte in ein höheres Niveau

- Für einen Niveauwechsel kommen Schülerinnen und Schüler in Frage, welche über eine längere Zeit in ihrem Niveau konstant sehr gute Leistungen erbringen.
- Die Überprüfung der Niveaueinteilung erfolgt
  - auf Antrag der Klassen- bzw. Fachlehrperson
  - auf Antrag der Eltern
- Die Schülerinnen und Schüler erbringen einen zusätzlichen Effort. Lücken sollen ausserschulisch gefüllt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen so mehr in die Verantwortung einbezogen werden.
- Der Förderunterricht im 1. Semester des 7. Schuljahres dient als Hilfe beim Niveauwechsel nach dem Probesemester (Französisch und Mathematik)
- Allgemein 8. und 9. Klasse:
  - Entscheide in längerer Prozessbeobachtung möglich
  - Dem Niveauwechsel auf Semesterende kann auf Antrag der Lehrpersonen eine Probezeit im höheren Niveau vorausgehen.
  - Während der Probezeit nehmen die Lehrpersonen Rücksprache mit den Eltern.
  - Der Besuch der individuellen Lernförderung im entsprechenden Fach ist unabdingbar.

C Richtlinien für Abstiege in ein tieferes Niveau

- Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach in zwei aufeinanderfolgenden Semestern im Beurteilungsbericht eine Note schlechter als 4, erfolgt im entsprechenden Fach der Abstieg in ein tieferes Niveau (Art. 43 DVBS). Dies kann einen Klassenwechsel zur Folge haben.

D Promotion

- Für eine Promotion muss eine Realschülerin oder ein Realschüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer genügende Leistungen erbringen. Falls dies in zwei aufeinanderfolgenden Semestern nicht der Fall ist, wird das Schuljahr wiederholt.
- Eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler darf in höchstens drei der obligatorischen Fächer eine ungenügende Note aufweisen, sonst ist die nächste Promotion gefährdet.

E Weiterführende Schulen / Richtlinien für die Erteilung der Empfehlungen

1. Sachkompetenz

a) Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr (GU9), Berufsmaturitätsschule (BMS1) und Fachmittelschule mit Fachmaturität (FMS)

Schüler und Schülerinnen werden empfohlen, wenn

- sie im Niveau Spez.Sek. in den zu beurteilenden Fächern genügende Leistungen erbringen.
- sie im Niveau Sek. in den zu beurteilenden Fächern sehr gute Leistungen erbringen.

b) Handelsmittelschule (HMS)

Schüler und Schülerinnen werden empfohlen, wenn

- sie in Bezug auf die Leistungen in den zu beurteilenden Fächern dem Anforderungsprofil der Schule entsprechen.

2. Arbeits- und Lernverhalten

Es werden folgende Kriterien beurteilt:

- Lernmotivation und Einsatz
- Konzentration, Aufmerksamkeit, Ausdauer
- Aufgabenbearbeitung
- Auffassen und Verstehen
- Anwenden und Übertragen
- Lernstil, Problemlösen

Die Beurteilung der einzelnen Kriterien erfolgt fachweise mit Blick auf die Anforderungen der weiterführenden Schule und muss daher nicht mit derjenigen in der Semesterbeurteilung übereinstimmen.

Für eine positive Empfehlung muss das Arbeits- und Lernverhalten über das ganze Semester konstant überdurchschnittlich gut beurteilt werden können.

5. Fakultativer Unterricht

Die Ausschreibung für fakultativen Unterricht erfolgt zu Beginn des 2. Semesters. Die Anmeldung ist verbindlich für ein ganzes Schuljahr. Über nachträgliche Aufnahmen und Ausschlüsse entscheidet die Schulleitung.

a) Individuelle Lernförderung

- Zur Erweiterung und Vertiefung von Zielen und Inhalten des obligatorischen Unterrichts in Deutsch, Mathematik und Französisch.
- Zur Unterstützung von Niveauwechseln nach oben wird ab der zweiten Hälfte des Probesemesters ein Förderunterricht angeboten, in dem zusätzlicher Stoff aufgearbeitet wird.

b) Mittelschulvorbereitung

Zur Mittelschulvorbereitung sowie zum Lateinunterricht werden Sekundarschülerinnen und –schüler zugelassen, von denen begründet angenommen werden kann, dass sie die erhöhten Anforderungen zu erfüllen vermögen (gute bis sehr gute Leistungen in den vorhergehenden Semestern). Für Übertritte in Mittelschulen wird der Besuch vorausgesetzt.

c) Angebot der Schule

Kurse im musisch-gestalterischen Bereich, zur Informatik, in fächerübergreifenden Gebieten, die freiwillig gewählt werden dürfen und in der Regel ein ganzes Schuljahr dauern.

6. Absenzen und Dispensationen

Für die Überwachung der Absenzen sind die Klassenlehrpersonen zuständig.

a) Entschuldigte Abwesenheiten

Unvorhergesehene Abwesenheiten gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt: **Krankheit oder Unfall** des Kindes und Krankheit oder Todesfall in der Familie. Die Eltern geben die Entschuldigungsgründe der Klassenlehrperson bekannt. Über zweifelhafte Entschuldigungsgründe entscheidet die Schulleitung. Eintrag als Absenz in der Semesterbeurteilung.

b) Dispensationen für einzelne Absenzen

Aus folgenden Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht dispensiert werden:

- Wichtige **Familienereignisse** (Heirat, Tod in der engeren Familie)
- Aktive Teilnahme an **wichtigen** (kantonal oder schweizerisch bedeutenden) kulturellen und sportlichen **Veranstaltungen**
- **Schnupperlehren** und **Eignungstests** (bis maximal 6 Tage pro Schuljahr)
- **Ferien der Eltern** fallen nicht mit den Schulferien zusammen
- **Religiöse Feiertage** für bestimmte Religionen und Konfessionen

Die Eltern reichen spätestens 4 Wochen vor der Absenz ein begründetes, schriftliches Gesuch der Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung ein.

c) Fünf freie Halbtage

Um die Schulleitungen von Gesuchen um Dispensationen zu entlasten, sind die Eltern berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr ihr Kind nicht zur Schule zu schicken. Mit dieser Regelung soll die Teilnahme von Schülerinnen und

Schülern an Familienfeierlichkeiten, Vereinsanlässen, Unternehmungen im Familienkreise u.ä. ermöglicht werden. **Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass Schülerinnen und Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können**, sondern dass die Eltern die Verantwortung für die "Selbstdispensation" wahrnehmen. **Die Eltern** orientieren die Klassenlehrperson bis spätestens **am Mittag des vorangehenden Schultages** schriftlich oder mündlich. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten den versäumten Stoff selbständig nach, eventuell versäumte Proben werden in der Regel nachgeholt.

d) Dispensation für regelmässige Absenzen
Schülerinnen und Schüler können dispensiert werden:
- in einzelnen Fächern aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis)
- bei Lernbehinderungen auf Antrag der Erziehungsberatung
- an religiösen Feiertagen für bestimmte Religionen und Konfessionen
- an einem Halbtag pro Woche für den Besuch von Sprach- und Kulturkursen für Ausländer

Die Eltern reichen ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung ein.

e) Unentschuldigte Absenzen
Im Art. 32 des Volksschulgesetzes ist die Verantwortlichkeit für den Schulbesuch geregelt: "Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken."

"Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten."

7. Sport, Schwimmen

Ein sinnvoller Sportunterricht muss in **geeigneten Kleidern und Turnschuhen** durchgeführt werden. In der Halle dürfen keine Turnschuhe mit dunklen Sohlen verwendet werden. Die Teilnahme am **Schwimmunterricht** als Teilbereich des Sportunterrichtes ist obligatorisch. Absenzen beim Schwimmunterricht sind schriftlich zu begründen und müssen nachgeholt werden.

8. Besondere Schulwochen

- In der dritten Woche des ersten Semesters findet die **Klassenwoche** statt. In der Regel führen die Klassen in ihrer Oberstufenzeit zweimal eine Landschulwoche und einmal eine Projektwoche durch.
- In der Woche vor den Sportferien wird eine **Winterwoche** durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler können zwischen Angeboten in Wintersportgebieten und Projekten in Burgdorf (Sport, Spiel, Handwerk, Kunst ...) auswählen.

9. Freiwilliger Schulsport, Kadettenwesen

Seit Frühjahr 1977 führt die Stadt Burgdorf den **Freiwilligen Schulsport** für alle Knaben und Mädchen des 3. - 9. Schuljahres durch. Das **Kadettenwesen**, ein-

schliesslich Musik, wird auf freiwilliger Basis weitergeführt. Für diesen Bereich ist die Sportkommission, Ausschuss für Schulsport und Kadettenwesen, zuständig. Auskünfte erteilt die Bildungsdirektion.

10. Unfälle, Versicherungen

Seit 1.1.1996 ist das neue Bundesgesetz über die Krankenversicherung in Kraft. **Da nun jede Person obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichert ist, erübrigt sich eine zusätzliche Unfallversicherung durch die Schule.**

Durch die Schule sind **Brillenschäden, Glasbruchschäden** und von Schülerinnen und Schülern verursachte **Sachschäden nicht versichert.** Wir empfehlen daher den Eltern, für ihre Kinder eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

11. Schulzahnpflege, Schulärztliche Untersuchung

Eine **jährliche Kontrolluntersuchung beim Zahnarzt** ist obligatorisch. Sämtliche Schüler und Schülerinnen der Oberstufen werden zwischen Herbst- und Winterferien von einem Zahnarzt eigener Wahl untersucht. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde, sofern diese Kontrolle von einem im Amt Burgdorf praktizierenden Zahnarzt durchgeführt wird und vor Weihnachten stattfindet. Der Untersuchungstermin muss bis vor den Herbstferien vereinbart werden.
Als Vorbeugungsmassnahme gegen Karies bürsten die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung ihrer Klassenlehrperson regelmässig die Zähne mit einer fluorhaltigen Lösung. Diese Massnahme ist für alle Schüler und Schülerinnen obligatorisch. Für eine Dispensation ist ein schriftliches Gesuch der Eltern notwendig.

Die schulärztliche Untersuchung findet im 8. Schuljahr beim Schularzt oder bei einem Arzt nach freier Wahl statt.

12. Unterstützungsfonds

Erziehungsberechtigte in finanziell schwieriger Situation können ein begründetes Gesuch an die Stadt Burgdorf einreichen, wenn sie nicht die vollen Lagerkosten übernehmen können. Das Gesuchsformular kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden.

13. Fahrradbenützung, Motorfahrräder

Die Benützung der Fahrräder für den Schulbesuch ist unseren Schülerinnen und Schülern freigestellt. **Motorfahrräder dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung auf dem Schulareal parkiert werden.**

Das Einstellen der Fahrräder und Motorfahrräder in den Veloräumen geschieht **auf eigenes Risiko**, da diese Räume durch die Schule nicht überwacht werden können. Wird das Fahrrad im Rahmen des Unterrichtes benutzt, besteht Helmtragepflicht.

14. Kontakt Elternhaus - Schule

Für eine Erziehung und Bildung, die den Kindern gerecht werden soll, ist die **Zusammenarbeit von Eltern und Lehrpersonen** unerlässlich. Zusammenarbeit ist in mancherlei Formen möglich: direkter Kontakt der Lehrperson mit den Eltern oder Elterngruppen, Elternabende, Elternrat, Schulbesuche von Eltern in einzelnen Unterrichtsstunden ihres Kindes, Rundschreiben, Quartalsbriefe der Schulleitung, offizielle Besuchstage u.a.

Von den Eltern wird erwartet, dass sie den Elternabend unbedingt besuchen und bei Schwierigkeiten ihres Kindes an der Schule möglichst bald mit der Fach- oder Klassenlehrperson Kontakt aufnehmen. Bei Bedarf kann die Schulleitung beigezogen werden.

15. Verhalten der Schülerinnen und Schüler

Von jeder Schülerin/von jedem Schüler wird ein anständiges und höfliches Benehmen sowie Fleiss und Gewissenhaftigkeit erwartet und gefordert. Die Schul- und Hausordnung ist einzuhalten.
Die Eltern sind im Interesse der Kinder gehalten, dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Während der Schulzeit und allen Schulanlässen ist das Rauchen strikte verboten. Die gleiche Regelung gilt in Bezug auf den Genuss von Alkohol und anderer Drogen.
Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen aller Art (z.B. Fensterscheiben, Glastüren, Wandtafeln, Fahrräder usw.) ist Schadenersatz zu leisten.

16. Unterrichtsausfall

Bei unerwartetem Unterrichtsausfall werden die Klassen betreut. Falls ausnahmsweise eine Klasse vorzeitig entlassen wird, dürfen Schülerinnen und Schüler in ihrem Klassenzimmer bis zum normalen Unterrichtsschluss nach Stundenplan selbständig Schularbeiten erledigen.

17. Wichtige Adressen

- **Oberstufe Pestalozzi,** Sägegasse 15
  Telefon Lehrerzimmer: 034 420 38 98
  Telefon Schulleitung: 034 420 38 88
  Fax: 034 420 38 99
  e-mail: sl.pestalozzi@burgdorf.ch
  http://www.pestalozzi.kibs.ch
- **Oberstufe Gsteighof,** Pestalozzistr. 73
  Telefon Lehrerzimmer: 034 422 29 50
  Telefon Schulleitung: 034 422 63 49
  e-mail: sl.osgsteighof@burgdorf.ch
  http://www.gsteighof.kibs.ch
- **Bildungsdirektion,** Neuengasse 5, Postfach 48
  Telefon: 034 429 92 83
  Fax: 034 429 92 04
  e-mail: bildungsdirektion@burgdorf.ch
- **Regionales Schulinspektorat Emmental-Oberaargau**
  Herr Christoph Joss
  Dunantstrasse 7B, 3400 Burgdorf
  Telefon Sekretariat: Tel. 031 635 52 60 Fax: 031 635 52 58
- **Schulsozialarbeit**
  OS Gsteighof: Frau Katrin Stettler, Pestalozzistrasse 71
  Telefon: 034 424 12 18
  e-mail: katrin.stettler@burgdorf.ch
  OS Pestalozzi: Frau Bettina Feddern, Sägegasse 15
  Telefon 034 420 38 91
  e-mail: bettina.feddern@burgdorf.ch
- **Elternrat**
  OS Gsteighof: Herr André Schmocker, Amselweg 7, 3400 Burgdorf
  034 423 36 17
  OS Pestalozzi: Frau Marlise Meyer, Einungerstrasse 28, 3400 Burgdorf
  Telefon 034 423 28 62
  e-mail: marlisemeyer@bluewin.ch

- **Volksschulkommission (VSK)**
  Präsident: Herr Christian Hofer, Tel. 079 394 49 31
  Bildungsdirektion, Sekretariat VSK, Neuengasse 5, 3400 Burgdorf
  bildungsdirektion@burgdorf.ch

- **Übersetzer/innen**
  Liste der Übersetzer/innen erhältlich via Bildungsdirektion oder auf
  www.burgdorf.ch

Oberstufe Pestalozzi
Christian Buser, Schulleiter

Oberstufe Gsteighof
Heinz Begré, Schulleiter

Burgdorf, August 2013